

Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Annerod Bebauungsplan „Sondergebiet am Busecker Weg“ 1. Bauabschnitt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Fernwald hat den Bebauungsplan „Sondergebiet Am Busecker Weg“ 1. Bauabschnitt am 31.03.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der Beschluss erfolgte auf der Grundlage des § 51a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Vom Satzungsbeschluss ausgenommen wurde das Mischgebiet östlich des Lilienweges. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst damit den Kreisverkehrsplatz zum Anschluss des Lilienweges an die Großen-Busecker-Straße und die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten.

Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung, Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird in der Gemeindeverwaltung Fernwald, Bauamt, Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald, während der üblichen Dienststunden und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Gemeindevorstand